

ZH_OBERGERICHT LB050089 vom 28. August 2007

ZH Obergericht, 2007-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB050089

FR: ZH_OBERGERICHT LB050089 du 28 août 2007

IT: ZH_OBERGERICHT LB050089 del 28 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

Unbestritten und erstellt sind die folgenden Tatsachen: Am 26./27. Oktober 1991 erschien in der NZZ ein Inserat folgenden Inhalts (act. 110/1): "Welche liebe, hübsche Schweizerin (unter 62 Jahren, mind. 1,68 gross) möchte mein schönes, momentan vereinsamtes Leben (schöne Wohnung an der "Goldküste", herrliche Eigentumswohnung in St. Moritz) als meine Freundin mit mir teilen? Bin 81-jähriger, viel jünger und gut aussehender (1,80, schlank, CH), kerngesunder, vermögender Witwer, Akademiker, begeisterter Segler, Wanderer, Skifahrer. Bitte Bildzuschriften unter Chiffre X 223 080 H, NZZ, Inseratenabteilung, Postfach, 8021 Zürich." Die Beklagte 1 meldete sich auf dieses von W. (nachfolgend als Erblasser bezeichnet) verfasste Inserat. Daraus entwickelte sich eine Beziehung (act. 147/69 S. 7). Am 24. Juni 1992 verfasste der Erblasser ein Testament, in welchem er die Beklagte 1 mit 25 % seines bei seinem Tode vorhandenen Wertschriften- und Barvermögens sowie dem Wohnmobil bedachte (act. 5/1). Am 12. April 1994 wurden zwischen der Beklagten 1 und dem Erblasser eine Vereinbarung und zwei Erklärungen unter anderem über die Finanzierung eines Hauskaufs in ... und über die künftige Pflege und Betreuung des Erblassers geschlossen (act. 147/2). Am 24. Juni 1994 beantragte der Bruder des Erblassers eine Beiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB, mit der Begründung, der Erblasser setze sich wegen Verpflichtungen in Millionenhöhe gegenüber seiner jungen Freundin der Verarmung aus (act. 147/21). Mit Beschluss vom 8. Februar 1995 des Bezirksrats ... wurde eine kombinierte Beiratschaft für den Erblasser und eine Vertretungsbeistandschaft zur Interessenwahrung des Erblassers bezüglich der Abmachungen vom 12. April 1994 angeordnet (act. 147/1). Der Erblasser verunfallte am 11. März 1995 mit dem Fahrrad so schwer, dass er vom 13. März bis zum 15. Juni 1995 im Spital ... bleiben musste (act. 224). Der Beirat erstattete namens des Erblassers am 14. März 1995 Strafanzeige gegen die Beklagte 1 (act. 4/24). In der Folge wurde gegen sie unter anderem wegen Betrugs und Aussetzung - als Geschädigter war in beiden Fällen der Erblasser genannt - ermittelt und schliesslich auch angeklagt (act. 147/69; angeheftete Anklageschrift). In dieser Zeit befand sich die Beklagte 1 auch 29 Tage in Untersuchungshaft. Bezüglich der den Erblasser betreffenden Vorwürfe wurde sie teilweise (Aussetzung) in erster Instanz, schliesslich aber zweitinstanzlich bezüglich beider Punkte freigesprochen (act. 147/69 S. 73 und act. 90/1 S. 126). Am 15. Juni 1995 konnte der Erblasser das Spital ... verlassen (act. 147/77) und lebte in der Folge bei der Beklagten 1 in Am 18. November 1995 wurde der Erblasser notfallmässig in das Spital ... eingeliefert, aus welchem er am 25. Januar 1996 ins Pflegeheim ... in ... überwiesen wurde (act. 147/78). Der Erblasser verstarb einen Tag später im sechsundachtzigsten Altersjahr in ... (act. 147/19). Mit Verfügung vom 15. Juli 1996 wurden ein Erbvertrag vom 9. Februar 1978, die eigenhändigen letztwilligen Verfügungen vom 16. November 1979, 24. Juni

1992, 27. März 1995, 6. November 1995 (Kopie), 8. November 1995 und 17. November 1995 (act. 5/1) eröffnet. In der Folge wurde Klage erhoben (vgl. oben). In diesen letztwilligen Verfügungen hatte er die Beklagte 1 bedacht und den Beklagten 2 als Willensvollstrecker bezeichnet. Die Klägerin ist seine Nichte und ist gesetzliche Erbin. Sie klagt auf Feststellung, dass die Beklagte 1 erbunwürdig sei, und auf Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügungen. Durch den Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 10. Mai 1996 wurde die anfänglich umstrittene örtliche Zuständigkeit festgelegt (act. 5/1 S. 2). Das Bezirksgericht Horgen war somit zur Beurteilung der Streitsache auf Grund des letzten Wohnsitzes des Erblassers örtlich zuständig (aArt. 538 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art 38 GestG). Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts war ebenfalls gegeben (§ 31 GVG i.V.m. § 18 f. ZPO).

E. 1.1

Es sei infolge der hier vorzunehmenden Beweislastumkehr die Beweislast für folgende Sachverhalte der Beklagten 1 aufzuerlegen: - für die Urteilsfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung all seiner Testamente; - für die Erbunwürdigkeit der Beklagten. 1

E. 1.2

Es seien durch die Berufungsinstanz zu den Fragen der Urteilsfähigkeit des Erblassers und der Erbunwürdigkeit der Beklagten 1 die von der Klägerin in den Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens (insbesondere in act. 2/1a-3c, act. 145 und act. 211) offerierten Beweismittel abzunehmen. Insbesondere seien Beweise abzunehmen: - darüber, dass der Erblasser mit Bezug auf die angefochtenen Testamente urteilsunfähig gewesen sei, generell und speziell im Hinblick auf die Beklagte 1;

- 9 - - darüber, dass der Erblasser von der Beklagten 1 über ihre Absichten, Versprechungen, Verpflichtungen und Zuneigung getäuscht wurde; - darüber dass der Erblasser unfähig war, dies zu erkennen oder danach zu handeln; - über den Charakter der Beklagten 1 und über ihre Neigung, Dritten ihren Willen aufzuzwingen; - darüber dass die Beklagte 1 dem Erblasser ständig ihren Willen aufzwang.

E. 1.3

Eventualiter sei das Verfahren im Sinne der Anträge 1.1 und 1.2 vorstehend zur Ergänzung des Beweisverfahrens an das Bezirksgericht Horgen zurückzuweisen.

E. 2

Nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens wies die Vorinstanz die Klage im Wesentlichen ab. Sie nahm an, die Klägerin habe keinen Tatbestand der Erbunwürdigkeit nachweisen können, und von den zur Diskussion stehenden fünf Testamenten sei (nur) dasjenige vom 6. November 1996 ungültig.

- 8 - Im Einzelnen stellte die Vorinstanz mit Urteil vom 6. Juli 2005 zunächst fest, die letztwillige Verfügung vom 6. November 1995 sei mit Bezug auf die Begünstigung/Erbeinsetzung der Beklagten 1 sowie die Einsetzung des Beklagten 2 als Willensvollstrecker ungültig (act. 407 S. 114 Dispositiv-Ziffer 1 a), und wies die weiteren Rechtsbegehren der Klägerin ab (act. 407 S. 114, Dispositiv-Ziffer 1 b). Weiter stellte die Vorinstanz fest, die letztwilligen Verfügungen vom 2. (recte: 24.) Juni 1992, 27. März 1995, 8. November 1995 und 17. November 1995 seien gültig (act. 407 S. 114, Dispositiv-Ziffer 2 a) und die Beklagte 1 sei alleinige eingesetzte Erbin im Nachlass des W. (act. 407 S. 114, Dispositiv-Ziffer 2 b). Ferner stellte die Vorinstanz fest, der Erblasser habe

vier näher umschriebene Vermächtnisse aus- gesetzt (act. 407 Dispositiv-Ziffer 2 c). Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte 2 erklärten gegen das Urteil der Vorinstanz die Berufung. Während die Klägerin an ihren vorinstanzlich gestellten Begehren festhält (act. 425), beanstandet der Beklagte 2 nur die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Klägerin stellte überdies folgende prozessuale Anträge (act. 425 S. 4 f): 1. Begehren betreffend Beweisverfahren:

E. 2.1

Hauptbegehren a) Das Gutachten des Sachverständigen Dr. med. ... sei aufgrund prozessualer Fehler und / oder seiner inhaltlichen Mangelhaftigkeit aus dem Recht zu weisen. b) Soweit das Gericht die Erstellung eines Gutachtens über die Ur- teilsunfähigkeit des Erblassers als notwendig erachtet, sei ein neuer Gutachterauftrag an einen neuen Sachverständigen zu erteilen. Das Gutachten soll die Frage der Urteils- und Testierfähigkeit des Erblas- sers zum Zeitpunkt der Erstellung der angefochtenen Testamente - insbesondere auch unter eingehender Berücksichtigung der laborche- mischen Analysen und Befunde des Spitals ... (act. 404/128 [SB S1/970674]), der psychopathologischen Veränderung und Verflachung des Erblassers in den Jahren 1994 und 1995 sowie der Beeinflussbar- keit (generell und speziell in Bezug auf die Beklagte 1) und der Fähig- keit der Willensdurchsetzung des Erblassers, im Hinblick auf die Tes- tierung - beantworten. Der Sachverständige sei durch das Gericht vor- gängig über den Rechtsbegriff der Urteilsfähigkeit im Sinne der bun- desgerichtlichen Rechtsprechung zu instruieren. c) Der Sachverständige soll sowohl über ausgewiesene forensisch- psychiatrische Fachkenntnisse als auch ausgewiesene internistische Fachkenntnisse verfügen. Alternativ seien zwei Sachverständige, einer mit ausgewiesenen forensisch-psychiatrischen Fachkenntnissen und einer mit ausgewiesenen internistischen Fachkenntnissen, zu beauf- tragen, ein neues Gutachten zu erstellen. d) Sämtliche Zeugen, insbesondere die Ärzte, seien in Anwesenheit des bzw. der Sachverständigen erneut einzuvernehmen und den Par- teien und dem bzw. den Sachverständigen sei zudem die Gelegenheit zu geben, an die Zeugen sachdienliche Fragen zu stellen. e) Es sei der Sachverständige gleichzeitig zu beauftragen, ein psy- chiatrisches Gutachten über die Person der Beklagten 1 zu erstellen, das Auskunft über ihre Person, ihren Charakter und ihre Fähigkeit, an- deren Personen und insbesondere dem Erblasser ihren Willen aufzu-

- 10 - zwingen und / oder diesen zu beeinflussen, gibt. Er sei sodann zu be- auftragen, aufgrund seiner Erkenntnisse die Handlungsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit der Erblassers, unter eingehender Berücksichtigung der konkreten Umstände (Greisenalter, physischer und psychischer Zustand, Abschottung des Erblassers, desolante Zustände in ...), als die angefochtenen Testamente entstanden, zu beurteilen.

E. 2.2

Eventualbegehren ([Ober-]Gutachten) a) Es sei an einen Sachverständigen ein Auftrag für die Erstellung eines (Ober-)Gutachtens zu erteilen (§ 181 Abs. 2 ZPO). Das Gutach- ten soll die Frage der Urteils- und Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Erstellung der angefochtenen Testamente - insbesondere auch unter eingehender Berücksichtigung der laborchemischen Analy- sen und Befunde des Spitals ... (act. 404/128 [SB S1/970674]), der psychopathologischen Veränderung und Verflachung des Erblassers in den Jahren 1994 und 1995 sowie der Beeinflussbarkeit (generell und speziell in Bezug auf die Beklagte 1) und der Fähigkeit der Willens- durchsetzung des Erblassers, im Hinblick auf die Testierung -

beantworten. Der Sachverständige sei durch das Gericht vorgängig über den Rechtsbegriff der Urteilsfähigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu instruieren. b) Der Gutachterauftrag sei an einen Sachverständigen zu erteilen, der sowohl über ausgewiesene forensisch-psychiatrische Fachkenntnisse als auch ausgewiesene internistische Fachkenntnisse verfügt. Alternativ seien zwei Sachverständige, einer mit ausgewiesenen forensisch-psychiatrischen Fachkenntnissen und einer mit ausgewiesenen internistischen Fachkenntnissen, zu beauftragen, ein neues Gutachten zu erstellen. c) Sämtliche Zeugen, insbesondere die Ärzte, seien in Anwesenheit des bzw. der Sachverständigen erneut einzuvernehmen. Den Parteien und dem bzw. den Sachverständigen sei Gelegenheit zu geben, an die Zeugen sachdienliche Fragen zu stellen und die Zeugen mit dem Gutachten des Sachverständigen, Dr. med. ..., und seinen ergänzenden Erläuterungen vom 28. September 2004 zu konfrontieren. d) Es sei der Sachverständige gleichzeitig zu beauftragen, ein psychiatrisches Gutachten über die Person der Beklagten 1 zu erstellen, das Auskunft über ihre Person, ihren Charakter und ihre Fähigkeit, anderen Personen und insbesondere dem Erblasser ihren Willen aufzuzwingen und / oder diesen zu beeinflussen gibt. Er sei sodann zu beauftragen, aufgrund seiner Erkenntnisse die Handlungsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit der Erblassers, unter eingehender Berücksichtigung der konkreten Umstände (Greisenalter, physischer und psychischer Zustand, Abschottung des Erblassers, desolate Zustände in ...), als die angefochtenen Testamente entstanden, zu beurteilen.

E. 2.3

Subeventualbegehren (Ergänzung des Gutachtens) a) Das Gutachten des Sachverständigen Dr. med. ... sei im Hinblick auf der laborchemischen Analysen und Befunde des Spitals ... (act. 404/128 [SB S1/970674]), der psychopathologischen Veränderung und

- 11 - Verflachung des Erblassers in den Jahren 1994 und 1995 sowie der Beeinflussbarkeit (generell und speziell in Bezug auf die Beklagte 1) und der Fähigkeit der Willensdurchsetzung des Erblassers, im Hinblick auf die Testierung - zu ergänzen. Der Sachverständige sei durch das Gericht vorgängig über den Rechtsbegriff der Urteilsfähigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu instruieren. b) Sämtliche Zeugen, insbesondere die Ärzte, seien in Anwesenheit des bzw. der Sachverständigen erneut einzuvernehmen. Den Parteien und dem Sachverständigen sei Gelegenheit zu geben, an die Zeugen sachdienliche Fragen zu stellen und die Zeugen mit dem Gutachten des Sachverständigen, Dr. med. ..., und seinen ergänzenden Erläuterungen vom 28. September 2004 zu konfrontieren. c) Es sei der Sachverständige gleichzeitig zu beauftragen, ein psychiatrisches Gutachten über die Person der Beklagten 1 zu erstellen, das Auskunft über ihre Person, ihren Charakter und ihre Fähigkeit, anderen Personen und insbesondere dem Erblasser ihren Willen aufzuzwingen und / oder diesen zu beeinflussen, (Auskunft) gibt. Er sei sodann zu beauftragen, aufgrund seiner Erkenntnisse die Handlungsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit der Erblassers, unter eingehender Berücksichtigung der konkreten Umstände (Greisenalter, physischer und psychischer Zustand, Abschottung des Erblassers, desolate Zustände in ...), als die angefochtenen Testamente entstanden, zu beurteilen. Ferner erhob die Klägerin Kostenbeschwerde mit folgendem Antrag: "In Abänderung von Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils seien die Gutachterkosten von CHF 40'695.00 um CHF 22'930.00 zu reduzieren und auf CHF 17'765.00 festzusetzen (CHF 11'000.00 Gutachten Dr.med. ..., CHF 6'765.00 Schriftgutachten Kantonspolizei Zürich)." Nachdem der Beklagte 2 seine Berufungsschrift

eingereicht und die Berufungsbegründung der Klägerin beantwortet hatte (act. 435), standen der Beantwortung beider Berufungen durch die Beklagte 1 und die Beantwortung der Berufung des Beklagten 2 durch die Klägerin an; wofür Frist anzusetzen war. Rechtsanwalt ... legitimierte sich als Vertreter der Beklagten 1 (act. 437). Das war vorzumerken. Er wünschte vom Sekretariat des Gerichtes über die Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege unterrichtet zu werden. Dazu musste allgemein der Hinweis auf die §§ 84 ff. ZPO und die dazu bestehende allgemein zugängliche Fachliteratur und Praxis genügen. Für die Verhältnisse im konkreten Fall, zu welchen Rechtsanwalt ... ebenfalls Informationen wünschte, konnten ihm Kopien des Beschlusses vom 12. Dezember 2005 (act. 418), der Verfügung vom

- 12 - 30. Januar 2006 (act. 426) und der Zuschriften von Rechtsanwalt ... vom 9. und 14. Februar 2006 (act. 428 resp. 431) zugestellt werden. Für ein vertieftes Studium der Sache musste er auf das ihm als Anwalt zustehende ordentliche Recht auf Akteneinsicht verwiesen werden. Die Beklagte 1 hatte dem Gericht verschiedene Eingaben zugehen lassen (e-mail vom 14. Dezember 2005, act. 421; handschriftliche Eingaben vom 15. Dezember 2005 und 14. Februar 2006, act. 420 resp. 432). Das Verfahrensrecht kennt wohl keinen Anwaltszwang, und die Gerichte sind gehalten, auch Eingaben von Laien entgegenzunehmen und zu behandeln. Bei der Beklagten 1 drängte sich allerdings die Annahme auf, sie sei nicht in der Lage, ihre Sache ohne Vertreter gehörig zu führen (§ 29 ZPO). Sie hatte nun mit Rechtsanwalt ... einen neuen Vertreter mandatiert (den elften in diesem Prozess). Damit war dem Anliegen der Prozessordnung fürs Erste Genüge getan, und die Interessen der Beklagten 1 wurden von einer dazu befähigten Fachperson wahrgenommen. Es musste aber ernsthaft befürchtet werden, dass auch diese Vertretung nicht von Dauer sein würde. Rechtsanwalt Weidmann konnte daher einstweilen von seinem Mandat als Vertreter nicht entbunden werden. Vielmehr war sein Auftrag mindestens bis auf Weiteres als Vertretung im Sinne von § 29 ZPO zu verlängern. Er würde sich im Rahmen des angesichts des Widerstandes seiner Klientin Möglichen für deren Interessen einzusetzen haben, wobei klar war, dass dieser Interessenwahrung enge Grenzen gesetzt sind, wenn die Beklagte 1 sich weiterhin weigert, mit ihm zusammenzuarbeiten. Da die Beklagte 1 der Auflage zur Abtretung eines allfälligen Prozessgewinnes (dazu der Beschluss vom 12. Dezember 2005, act. 418) nicht nachgekommen ist, musste ihr mit Beschluss vom 21. März 2006 (act. 439) die unentgeltliche Prozessführung und Vertretung entzogen werden. Für Rechtsanwalt Weidmann änderte sich nichts, da er auch als Vertreter im Sinne des § 29 ZPO vom Gericht bestellt und damit auch honoriert wird. Für einen Moment bestand damit eine doppelte Vertretung für die Beklagte 1. Zustellungen erfolgten einstweilen an Rechtsanwalt Weidmann, dem es oblag, Rechtsanwalt ... über Entscheide und Fristen zu orientieren. In dem Mass, als erforderliche Massnahmen (beispielsweise die Ausarbeitung der nun anstehen-

- 13 - den Berufungsantworten) von Rechtsanwalt ... getroffen wurden und in der Beurteilung von Rechtsanwalt Weidmann ausreichten, musste dieser nicht auch selbst tätig werden. Die Beklagte 1 schickte dem Gericht unter dem Datum vom 24. März 2006 einen Brief (act. 441). Dieser enthielt zahlreiche Ausführungen, die mit der Sache nichts zu tun hatten; insofern konnte er ohne Weiteres und unbeachtet zu den Akten gelegt werden. Die Beklagte 1 machte Ausführungen zur Arbeit des ihr vom Gericht beigegebenen Anwaltes. Dass sie mit ihm nicht zufrieden war und ist, hat sie bereits geäußert, und damit hat sich das Gericht auseinandergesetzt (Beschluss vom 12. Dezember 2005 act. 418,

Präsidialverfügung vom 30. Januar 2006 act. 426 und Beschluss vom 21. März 2006 act. 439). Die Beklagte 1 schreibt nun, Rechtsanwalt Weidmann "verdreh die Wahrheit zu Kaiser Friedrichs Zeiten wäre so ein Mensch neben einem toten Hund erhängt worden" (act. 441 S. 2). Mit dieser Formulierung äusserte die Beklagte 1 ihre Geringschätzung über Rechtsanwalt Weidmann und brachte zum Ausdruck, dieser sei nicht mehr wert als ein toter Hund. Das hat mit dem legitimen Recht auf Äusserung nichts zu tun, war ungebührlich und musste disziplinarisch bestraft werden. Da die Verhältnisse klar waren, hatte die Beklagte 1 nach der Praxis des Bundesgerichtes kein Recht auf Anhörung vor Ausfällung der Strafe (ZR 91.92/1992.1993 Nr. 1). Bei der Bemessung der Ordnungsbusse war im Beschluss vom 18. April 2006 (act. 445) zu berücksichtigen, dass die Beklagte 1 in einer für sie persönlich offenbar sehr belastenden Auseinandersetzung stand und steht, welche namentlich von der Gegenpartei durchaus mit harten Bandagen geführt wird; dass sie die schwierigen prozessualen und materiellen Fragen nur sehr beschränkt überblicken kann und daher auf den Rat und Beistand eines Rechtsvertreters angewiesen ist, mochte ihr ein Gefühl der Ohnmacht vermitteln. Insofern war ihre Ausfälligkeit aus der ganzen Situation heraus in einem gewissen Masse verständlich, wenn auch nicht entschuldbar. Angemessen war eine Ordnungsbusse von Fr. 300.00 (act. 445). Mit Präsidialverfügung vom 26. April 2006 wurde unter Hinweis auf die Äusserungen des vom Gericht bestellten Rechtsvertreters sowie des

- 14 - erbetenen Vertreters der Beklagten 1 gestützt auf § 264 Abs. 2 Satz 2 ZPO festgestellt, gegenüber der Beklagten 1 werde über die Berufungen auf Grund der Akten entschieden. Gleichzeitig wurde der Klägerin und dem Beklagten 2 je Frist zur Erstattung der eigenen Berufungsreplik angesetzt (act. 447). Die Beklagte 1 schickte dem Gericht alsdann unter dem Datum vom 2. Mai 2006 einen Brief, worin sie sich beim Referenten dafür bedankte, dass dieser sie vor dem "Halunken RA ... gerettet" habe; sie habe ihn schon "nach kurzem Antritt wieder entlassen" (act. 449). Rechtsanwalt ... war als Vertreter der Beklagten 1 aus dem Rubrum zu streichen. Die Beklagte 1 war für die sachlich unnötige und rein beleidigende Bezeichnung ihres Anwaltes als "Halunke" disziplinarisch zu bestrafen. Unter Hinweis auf den Beschluss vom 18. April 2006 wurde am 5. Mai 2006 eine Busse von Fr. 600.00 ausgefällt (act. 450). Alsdann erstattete die Klägerin die Erstberufungsreplik (act. 459) sowie der Beklagte 2 die Zweitberufungsreplik (act. 458). Der Schriftenwechsel wurde im Berufungsverfahren mit der Zweitberufungsduplik der Klägerin (act. 472) und der Erstberufungsduplik des Beklagten 2 abgeschlossen. Mit Noveneingabe vom 25. September 2006 stellte die Klägerin den prozessualen Antrag, es sei die gesamte Korrespondenz zwischen der Beklagten 1 und dem Beklagten 2 zu edieren (act. 479). Mit Präsidialverfügung vom 2. November 2006 wurde den Parteien der Referentenwechsel mitgeteilt (act. 480). II. Prozessuales 1. Die Klägerin äussert sich zum Gegenstand der Berufung einleitend, der komplexe und umfassende Sachverhalt könne nur auf Grund zahlreicher Mosaiksteinchen zu einem unverzerrten und klaren Bild zusammengefügt werden. Nur die Vielzahl der einzelnen Begebenheiten zeige, wie und dass die Beklagte 1 den altersschwachen, ihr gegenüber vollkommen widerstandsunfähigen Erblasser skrupellos für ihre eigenen Zwecke missbraucht, ihn nicht nur seines Geldes, sondern auch seiner Würde beraubt habe. Sie sei dabei mit einer Härte und Skrupellosigkeit sondergleichen vorgegangen, die ihresgleichen suche. Die Vorinstanz habe nun mittels ihres nicht anfechtbaren, verfassungswidrigen Beweisauflagebeschlusses lediglich einzelne Mosaiksteinchen isoliert betrachtet. Sich ein

- 15 - Gesamtbild zu verschaffen - dass der 85-jährige demente Erblasser beinahe verhungert und verdurstet sei, am ganzen Körper fäkalienverschmiert gewesen und von der aggressiven Beklagten 1 bedrängt worden sei usw. - sei nie Ziel des Beweisaufgabebeschlusses der Vorinstanz gewesen. Wie hätte der Erblasser bei ihrem Charakter, ihrer aggressiven Vorgehensweise einer Beeinflussung durch seine "Freundin" (Beklagte 1) Stand halten können? Dies sei schlicht nicht möglich gewesen. Diese Aspekte hätte die Vorinstanz nach Auffassung der Klägerin aber beim Beweisverfahren und der Beweiswürdigung mit einbeziehen müssen; das habe sie jedoch unterlassen. Da bereits zahlreiche eindeutige Beweise vorgelegt seien, hätte die Vorinstanz die Frage der Beweislast hinsichtlich der Urteilsfähigkeit des Erblassers und der Erbunwürdigkeit der Beklagten 1 umkehren und demgemäss der Beklagten 1 insoweit die Beweislast auferlegen müssen. 2. Die Klägerin rügt im Berufungsverfahren im Einzelnen vorab mehrmals, der Beweisaufgabebeschluss der Vorinstanz vom 6. März 2003 sei verfassungswidrig (so in act. 425 S. 14, 15) und verletze ihr Recht auf Beweis (act. 425 S. 39). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Im erstinstanzlichen Verfahren hatte sich die Klägerin in diesem Zusammenhang selbst noch sehr zurückhaltend ausgedrückt. So führte sie in ihrer Beweisantwortungsschrift lediglich aus, das Beweisthema sei im Beweisaufgabebeschluss vom 6. März 2003 sehr eng eingegrenzt worden (act. 211 S. 3). In dieser Feststellung ist nicht einmal ansatzweise der nunmehr erhobene Vorwurf enthalten. Sie stellte zudem die Anträge, der vom Gericht eingesetzte Gutachter - Dr. med. ... - solle bei allen Zeugeneinvernahmen anwesend sein, es seien ihm sämtliche Rechtsschriften und die im Beweisverfahren genannten Beweismittel vorzulegen, sowie, es sei der Gutachter gleichzeitig zu beauftragen, ein psychiatrisches Gutachten über die Person der Beklagten 1 zu erstellen, das über ihre Person, ihren Charakter und ihre Fähigkeit, anderen Personen und insbesondere dem Erblasser ihren Willen aufzuzwingen, Auskunft gebe. Er sei sodann zu beauftragen, auf Grund dieser Erkenntnisse die Handlungsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit des Erblassers, unter den konkreten Umständen, als die angefochtenen Testamente entstanden, zu beurteilen (act. 211 S. 2). Im Beweisabnahmebeschluss vom 21. August 2003 wies die Vorinstanz diese

- 16 - Begehren der Klägerin zu Recht ab. Sie führte zur Begründung, welche nicht zu beanstanden ist, im Wesentlichen aus, im Gutachterauftrag sei es dem Sachverständigen freigestellt worden, welche und wie viele Akten er zusätzlich beiziehen möchte, und er entscheiden könne, bei welchen Zeugeneinvernahmen er seine Anwesenheit als notwendig erachte. Zudem sei in erster Linie die Handlungs- und Testierfähigkeit des Erblassers zu beurteilen, weshalb die Person und insbesondere der Charakter der Beklagten 1 - wenn überhaupt - nur indirekt eine Rolle spiele. Zudem sei es Sache des Gutachters, in welcher Form und mit welchen Mitteln er sein Gutachten erstelle, und er somit selbst bestimme, welche Erhebungen über weitere Verfahrensbeteiligte und Dritte er machen möchte. Gemäss § 180 ZPO könnten die Parteien nach Erstattung des Gutachtens ohnehin Ergänzungsfragen stellen (act. 216 S. 2 f.). 3. Nachdem ein grosser Teil der Zeugen befragt worden war (Prot. I S. 64- 294), gelangte die Klägerin mit Eingabe vom 18. Mai 2004 erneut an die Vorinstanz und stellte die prozessualen Anträge, es sei auf die Erstellung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens bezüglich der Testier- bzw. Urteilsfähigkeit des Erblassers durch den vom Gericht ernannten Gutachter zu verzichten, eventuell sei der Gutachter gleichzeitig zu beauftragen, ein psychiatrisches Gutachten über die Beklagte 1 zu erstellen, das über ihre Person, ihren Charakter und ihre Fähigkeit, anderen Personen und insbesondere dem Erblasser ihren Willen aufzuzwingen, Auskunft gibt. Der Gutachter sei

sodann zu beauftragen, auf Grund dieser Erkenntnisse die Urteils- bzw. Testierfähigkeit des Erblassers unter den konkreten Umständen, als die angefochtenen Testamente entstanden, zu beurteilen. Zur Begründung führte die Klägerin in erste Linie aus, das Gutachten erscheine auf Grund der bereits abgenommenen Beweismittel als überflüssig, sei doch die (partielle) Testier- bzw. Urteilsunfähigkeit des Erblassers im massgebenden Zeitraum auf Grund der bereits abgenommenen Beweismittel erstellt (act. 331 S. 2). Mit Beschluss vom 25. Mai 2004 wies die Vorinstanz sowohl den Haupt- als auch den Eventualantrag der Klägerin ab. Indem die Klägerin während der Durchführung des Beweisverfahrens diesen prozessualen Hauptantrag stellte, bekundete sie ausdrücklich ihre Überzeugung, dass der Beweis der Testier- bzw. Urteilsunfähigkeit des Erblassers in den kritischen Zeitpunkten ihres Erachtens er-

- 17 - bracht sei. Dieses prozessuale Verhalten der Klägerin lässt für ihre in diesem Zusammenhang im Berufungsverfahren erhobenen Rügen formeller Natur keinen Raum. Die Vorinstanz erwog unter Hinweis auf den Beweisaufgabebeschluss vom

E. 4

Begehren betreffend Gutachten:

E. 6

Die Klägerin hält vorab in prozessualer Hinsicht dafür, sie könne sich mit Bezug sowohl auf die geltend gemachte Erbnunwürdigkeit der Beklagten 1 als auch auf die behauptete Urteilsunfähigkeit des Erblassers mit Erfolg auf eine Beweislastumkehr berufen, d.h. sie müsse entgegen der allgemeinen, in Art. 8 ZGB verankerten Regel weder beweisen, dass die Beklagte erbnunwürdig sei, sondern vielmehr obliege dieser der Beweis, dass sie nicht erbnunwürdig sei (act. 425 S. 168), noch obliege ihr der Beweis, dass der Erblasser in den massgeblichen Zeitpunkten urteilsunfähig gewesen sei. Dem kann nicht beigelegt werden. Die von der Klägerin erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 117 II 234 f., 124 III 5, 8 f.) bezieht sich zwar auf die Frage der Urteilsunfähigkeit, aber nicht auf die Frage der Beweislastumkehr bei der Prüfung einer behaupteten Erbnunwürdigkeit. Die Vorinstanz hat sodann mit zutreffender Begründung dargelegt, dass im Zusammenhang mit der behaupteten Urteilsunfähigkeit des Erblassers die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erfüllt sind (act. 407 S. 21 f. und 24; § 161 GVG). Die Klägerin vermag auch im Berufungsverfahren nicht zu beweisen, dass der Erblasser auf Grund seines Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit urteilsunfähig gewesen sei. Bei dieser Sachlage hat die Klägerin den Nachweis der Urteilsunfähigkeit für die massgebenden Zeitpunkte zu erbringen, da die Voraussetzungen der Beweislastumkehr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 124 III 8) nicht gegeben sind.

- 19 - III. Materielles

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.